Satzung

Christliches Sozialwerk
Degerndorf-Brannenburg-Flintsbach a. Inn e. V.

83126 Flintsbach a. Inn
Oberfeldweg 5

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Selbstlosigkeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Mitgliedsbeitrag
§ 6	Geschäftsjahr
§ 7	Organe des Vereins
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Der Verwaltungsrat
§ 10	Der Vorstand
§ 11	Geschäftsstelle
§ 12	Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung, Buchführung und Mittelverwendung
§ 13	Beurkundung der Beschlüsse
§ 14	Anfallsberechtigung; Auflösung

Satzung

Christliches Sozialwerk
Degerndorf-Brannenburg-Flintsbach a. Inn e. V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. März 2003

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Nov. 2009
wegen Sitzverlegung nach Flintsbach

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Sept. 2014
wegen Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorstandschaft

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. April 2016
wegen Erweiterung des Vereinszwecks um die „Altenhilfe"

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2020
wegen Neuausrichtung und Erweiterung des Vorstandes

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2026
wegen Änderung der gemeinsamen Vertretung des Vorstandes
und der Organisation von Vorstandssitzungen

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Christliches Sozialwerk Degerndorf-Brannenburg-Flintsbach a. Inn e. V.

(2) Er hat seinen Sitz in 83126 Flintsbach, Oberfeldweg 5 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter Nr. 40223 eingetragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein betätigt sich vor allem auf dem Gebiet der offenen Sozialarbeit, der Jugend-, Familien- und Altenpflege/-hilfe durch

a) Pflege und Betreuung von Kranken im Rahmen der häuslichen Krankenpflege,
b) Pflege und Betreuung von Kranken und Pflegebedürftigen im Rahmen der teilstationären Pflege (Tages- und Nachtpflege),
c) offene Sozialarbeit durch Unterhaltung des Mehrgenerationenhauses,
d) Betreuung, Beratung und Hilfeleistung in besonderen Lebenslagen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

(3) Die Zwecke des Vereins können auch indirekt, z. B. über angegliederte, jedoch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften ausgeübt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Vergütungen für die Vereinstätigkeit:

a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
h) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
i) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an den Verwaltungsrat zu.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

(4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Ehrenmitgliedschaft nicht verbunden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich im ersten Halbjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzen-de/n des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzende/n des Vorstands, einberufen und geleitet.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim ersten oder zweiten Vorsitzenden des Verwaltungsrates eingereicht werden.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
2. Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstands,
3. Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder,
4. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung,
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Verwaltungsrat,
7. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
10. Bestellung von besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB für bestimmte Geschäfte.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Abberufung von Mitgliedern des gewählten Vorstandes und des Verwaltungsrates oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(7) Alle Mitglieder sind abstimmungs- und wahlberechtigt. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, der zugleich 1. Vorsitzender des Vereins ist,
2. dem 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, der zugleich 2. Vorsitzender des Vereins ist,
3. dem 3. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, der zugleich Schriftführer des Vereins ist,
4. einem Vertreter der Gemeinde Brannenburg, den der Gemeinderat benennt,
5. einem Vertreter der Gemeinde Flintsbach a. Inn, den der Gemeinderat benennt,
6. zwei Vertreter des Katholischen Pfarrverbandes Brannenburg-Flintsbach, jeweils ein Vertreter aus jeder Gemeinde, die von der jeweiligen Kirchenverwaltung benannt werden.
7. einem Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Brannenburg, Flintsbach a. Inn, Neubeuern, Nussdorf und Raubling, den die Kirchengemeinde benennt.

(2) Der Verwaltungsrat setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Wichtige Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

a) Entscheidungen über die Haushalts-, Investitions- und Stellenpläne des Vereins und seiner Einrichtungen,
b) die Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsordnung,
c) Abschluss; Änderung, Aufhebung und Auflösung des Anstellungsvertrages für das hauptamtliche Vorstandmitglied,
d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins,
e) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Vorstand.
f) Überwachungen der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Der Verwaltungsrat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich, oder auf Antrag von mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Zu den Sitzungen sind auch der hauptamtliche Pflegedienstleiter und die Abteilungsleiter der Geschäftsstelle zu laden; diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden des Vereins, der zugleich 1. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist,
b) dem 2. Vorsitzenden des Vereins, der zugleich 2. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist,
c) dem Schriftführer des Vereins, der zugleich 3. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist,
d) dem verantwortlichen Pflegedienstleiter
e) dem hauptamtlichen Geschäftsführer

Übernimmt der hauptamtliche Geschäftsführer gleichzeitig die Aufgabe des verantwortlichen Pflegedienstleiters, besteht der Vorstand aus:

(1) Der Vorstand besteht aus:
a) dem 1. Vorsitzenden des Vereins, der zugleich 1. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist,
b) dem 2. Vorsitzenden des Vereins, der zugleich 2. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist,
c) dem Schriftführer des Vereins, der zugleich 3. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist,
d) dem geschäftsführenden Pflegedienstleiter

(2) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitarbeiter des Vereins sind nicht wählbar. *Der verantwortliche bzw. geschäftsführende Pflegedienstleiter und der hauptamtliche Geschäftsführer* des Vereins werden von den Mitgliedern des Verwaltungsrates berufen und abberufen. *Die jeweilige Tätigkeit ist hauptamtlich.*

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind alle Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates gebunden. Unter den gemeinsam vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern sollen vorrangig der/die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende sowie der/die hauptamtliche Geschäftsführer/in (bzw. geschäftsführende Pflegedienstleitung) mitwirken.

(4) *Der geschäftsführende Pflegedienstleiter bzw. der hauptamtliche Geschäftsführer des Vereins* führt die laufenden Vereinsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates. Das Nähere seines Aufgabengebietes wird durch eine vom Vorstand vorzulegende und vom Verwaltungsrat zu genehmigender Geschäftsordnung geregelt.

(5) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands verdiente Vorstandsmitglieder, die aus der Vorstandschaft ausgeschieden sind, zu Ehrenvorständen ernennen. Rechte und Pflichten sind mit der Ehrenvorstandschaft nicht verbunden.

(6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal, sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Vorstandschaft des Vereins bedient sich bei der Führung der laufenden Vereinsgeschäfte der Geschäftsstelle. Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 12 Prüfung der Geschäftsführung, Buchführung, Mittelverwendung

Die Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung, Buchführung und Mittelverwendung wird von einem Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe vorgenommen. Der 1. Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende des Verwaltungsrates, erstattet dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§§ 14 Anfallsberechtigung - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 2/3 an die Gemeinde Brannenburg und zu 1/3 an die Gemeinde Flintsbach a. Inn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

Flintsbach, den 10. Juni 2026

Holger Steiner
Erster Vorsitzender des
Christlichen Sozialwerkes Degerndorf-Brannenburg-Flintsbach e.V.

Von der Mitgliederversammlung in Flintsbach am 10. Juni 2026 beschlossen.

10. Juni 2026 .....

1. Vorsitzender Holger Steiner

10. Juni 2026 .....

2. Vorsitzender Christian Zweckstätter